Fortgesezte Unpartheyische Gedanken über die Anmerkungen des teutschen Hippolithus a Lapide.

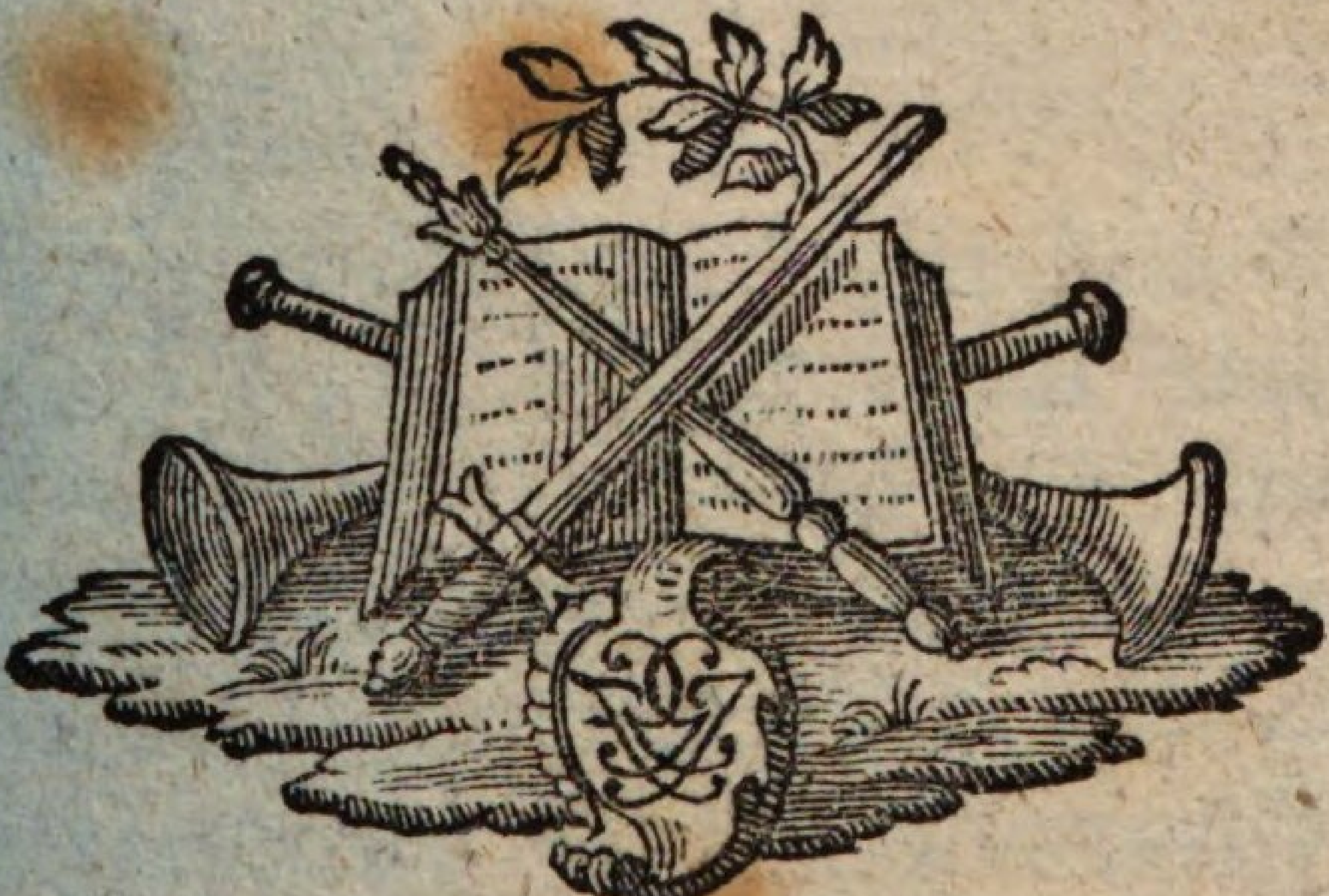

Cölln, 1763
bey Peter Marteau.

Zu
des zweyten Theils
Ersten Hauptstück
von Erhaltung der Eintracht.

Anmerkung 3)

Es fehlet freylich zwar Evangelischer Seits nicht an Nachsehen und Nachgeben; jedoch ist auch nicht zu widersprechen, daß darinn Zeit und Umstände nicht allezeit behörig beobachtet werden. Manchem Nachtheil, mancher Zudringlichkeit, könnte oft noch in Zeiten abgeholfen werden, daß hernach, wo man den Ausbruch gleich von Anfang verhütet, kein Nachgeben nöthig wäre,

die beständige Wachsamkeit und unermüdete Beeiferung der Catholischen für das Beste ihrer Religion, können wir ihnen, da sie nach ihren Grundsätzen handlen, zu keinem Vorwurf machen: wir sollten es vielmehr in seiner Art, und nach dem Maaß der Evangelischen Religions-Grundsätze zum Beyspiel einer eifrigeren Verwendung und besseren Aufmerksamkeit nehmen; Es sollten auch die Evangelische unter sich mehrere Einigkeit unterhalten: So würden die einstimmige Bemühungen der Catholischen und zumahlen der geistlichen Reichs-Stände, zum Nachtheil der Evangelischen wenig auszurichten vermögen, und viele Einrissigkeiten gleich in ihrer ersten Geburth ersticket werden.

Dem Verfasser der Anmerkungen ist es bey Vorbildung der aus der Evangelischen Nachgiebigkeit entstehenden Gefahr, nicht, wie es seyn sollte, um das Beste der Religion, sondern nach seiner widriggesinnten Gedenkens-Art, nur um eine besorgliche Vergrösserung des Kaysers, zu thun. Die Catholische weltliche Reichs-Stände sowohl als die Geistlichen selbst haben ihr merkliches Interesse darunter, das die Macht eines Kay-

sers

sers nicht souverain und erblich werde. Dieser Satz fällt ohne ausführlichen Beweiß einem jeden in die Augen. Es sind also wohl chimärische Gedancken, wenn man besorgen wollte, es würde dem Kayser durch Nachsicht eines genauern Verständnisses mit den Catholischen geistlichen Reichs-Ständen zu viel eingeräumet. Richtiger ist, daß die Grundsätze der Catholischen geistlichen Reichs-Stände und ihre Reichsverfassungsmäßige, von Weiterungs-Absichten entfernte Ergebenheit gegen den Kayser und das Reich, der Erhaltung des Reichs-Systems in vielen Stücken verträglich, und ein Damm gegen die weitaussehende Maximen der weltlichen mächtigen Reichs-Stände sey.

Zum zweyten Hauptstück von Abwechslung der Häuser beym Kayserthum.

Anmerkung 1)

Es ist wohl ohne allen Grund, wenn man die im teutschen Reich von Jahr-

hunderten her gewöhnliche Römische Königs-Wahlen überhaupt als gefährlich vorbilden, insonderheit aber dem Erz-Haus Oesterreich widerrechtliche Absichten auf die Erblichkeit der Kayser-Würde beymessen will. Die teutschen Geschichte enthalten nichts, welches weder zu dem einen noch andern Besorgniß Grund gäbe; und die verbindlichste Reichs-Gesetze sind vorhanden, welche deßfalls der teutschen Freyheit alle Sicherheit gewähren. Die teutschen Fürsten und Stände haben zu allen Zeiten, der Wahl-Freyheit des Reichs ganz unnachtheilig, den klugen Bedacht gehabt, in Erwählung eines teutschen Oberhaupts nicht immer von einer Familie auf die andere zu gehen, sondern öfters aus einem Haus mehrere Kayser nach einander zu erwählen. Es ist dieses auch in andern Wahl-Reichen nicht ungewöhnlich; ja es sind vielmehr wichtige politische Gründe, welche in Wahl-Reichen eher bey einer Famielie zu bleiben als ohne besondere erhebliche Ursache, davon abzugehen, anrathen. Nachdem das teutsche Reich schon durch so viele Jahrhunderte seine Kayser und Könige fast ununterbrochen aus dem Oesterreichischen

Hause

Hause gewählet hat; ist es doch in seiner wahren Verfassung besser bestehend geblieben, als wohl nicht leicht unter Abwechselungen der Wahl aus verschiedenen Häusern, geschehen seyn würde. Und an statt die Bemühungen des Erzhauses Oesterreich sich bey der Kayser-Würde zu erhalten auf einer gehäßigen und gefährlichen Seite zu betrachten, hat man gewiß weit mehr Ursache, demselben die mit so vielen Beschwehrlichkeiten getragene Reichs-Regierung, zu verdanken. Niemals hat sich dasselbe mit Gewalt zur Kaysers-Würde gedrungen; niemals hat es einer freyen Wahl Eingrif gethan. Wohl aber ist man der Darstellung Oesterreichischer Prinzen schuldig, daß die Wahlfreyheit und Verfassung des Reichs in gefährlichen Zeit-Puncten gegen die Machinationen fremder Mächte, insonderheit der Crone Frankreichs, welche so ofmals der teutschen Kayser-Würde schädliche Nachstellungen bereitet hat, bißhero noch aufrecht erhalten worden. Die Beweise sind in den Geschichten älterer und neuerer Zeiten unverborgen. Es ist insonderheit noch in allzufrischen Andenken, wie nach Abgang des Oesterreichischen Manns-

Stammes bey den beyden leztern Zwischen-reichen Frankreich mehr als jemahls seine ambitieuse Absichten gegen das teutsche Reich geäussert und sich in dessen innerliche Angele-enheiten gefährlicher Weise gemenget hat. Anderer weit aussehender Ursachen, und bedenklich geschmiedeter Projecte von Arrondissements, von Unterdruckung der Reichs-Städte, von Secularisirung hoher Reichs-Stiffter, von Restauration der alten Herzogthümer ꝛc. nicht zu gedenken. Die Erfahrung sowohl, als auch in dem teutschen Staats-Verhältniß selbst gegründete Ursachen, bewähren, daß die Zwischenreiche dem teutschen Staats-Cörper allezeit gefährlich, und die Königs-Wahlen ersprießlich gewesen; daß auch die Abweichung der Kayserlichen Würde von dem Erzhaus Oesterreich allezeit bedenklichere Folgen haben würde, als die Erhaltung derselben bey diesem Höchsten Haus.

Die Absicht der Durchlauchtigsten Erbin der Oesterreichischen Staaten, nach Ableben Kayser Carl des VI. die Kayser-Crone auf Dero Herrn Gemahl zu bringen war so untadelhaft, als unverwerflich die nach Kay-

ser

ser Carl VII. Hintritt auf denselben würklich ausgefallene Wahl ist. Die Ungerechtigkeit der Vorwürfe, welche der Anmerkungs-Verfasser wieder aufwärmen will, sind schon durch die damals zum Vorschein gekommene öffentliche Schriften wiederleget, welche noch in frischem Angedenken sind, und dahero sich hier damit aufzuhalten, unnöthig ist. Die inzwischen auch von des jetzt regierenden Kaysers Kayserl. Majestät noch bey Dero besten Jahren und guten Gesundheit in Vorschlag gebrachte Röm. Königs-Wahl auf den ältesten Erzherzog rechtfertiget sich durch die traurige Beyspiele der Zwischenreiche nicht nur, sondern auch durch die besondere Laage des neuern Staats-Systems, welche mehr als jemalen die zeitige Sicherstellung einer ruhigen Reichs-Folge zu Abwendung besorglicher Zerrüttungen anriethe, und nach der Beschaffenheit der dermaligen Zeitläuften, noch dringender anräth. Man berufet sich desfalls auf die ans Licht getrettene Staats-Schriften.

Zu der Anmerkung 2)

Die Folgen machen wohl den sichersten Beweiß von begangen Staats-Fehlern. Wenn nun entweder den Churfürsten des Reichs oder Dero Räthen die von Jahrhunderten her begünstigte Wahlen des Hauses Oesterreich zur Kayser-Würde zur Last geleget werden wollen, so entdecket sich der Ungrund solcher übelgesinnten Vorwürfe in den Geschichten ganz offenbahr. Von der Regierung des Kayser Rudolphs aus dem Hause Habsburg fängt sich der glückliche Zeitpunct an, da der teutsche Staats-Cörper in bessere Verfassung gekommen. Und niemalen ist desselben Macht und Ansehen höher gestiegen, als unter den Oesterreichischen Kaysern. Und von keinem Kayser-Stamme sind den Ständen des Reichs mehrere Rechte und Freyheiten zugeflossen, als von dem Oesterreichischen. Das Hohe Chur-Haus Brandenburg hat davon die eigene Erfahrung, es hat auch sonsten die Verdienste des Erzhauses Oesterreich und dessen vorzügliche Würdigkeit zur teutschen Kayser-Crone gar wohl eingesehen und anerkannt. Der Anmerkungs-Verfasser füh-

ret selbst Beyspiele an, wie die Kayser-Wahlen auf Oesterreichische Prinzen durch die Churfürsten von Brandenburg befördert worden seyen. Er entblödet sich auch nicht, seine Partheylichkeit so weit heraus zu lassen, daß er glaubt, nur die Einsicht und Grösse der Brandenburgischen Churfürsten, welche die Erhebung Oesterreichischer Prinzen zum Kayser-Thron befördert hätten, seye hinreichend, alle üble Auslegung einer solchen mehrmalen auf einander gefolgten Erhebung nieder zu schlagen. Warum will aber der partheyische Verfasser sich nicht überzeugen lassen, daß wohl noch vielmehr, die vor und nach Kayser Carls V. Zeiten sich immerfort geäusserte Zuneigung aller oder doch der mehresten Churfürsten gegen das durchleuchtigste Erzhaus in Erwehlung eines teutschen Reichs-Oberhaupts auf wahre Einsicht der vorzüglichsten Würdigkeit desselben gegründet, und allein fähig sey, alle elende Zweifel und Vorwürfe, die ein Privat-Scribent dargegen vorzuwenden sich erkühnet, zu zernichten. Mit Kayser Carl V. fängt sich zwar der Periode an, da ein Zunder der Uneinigkeit, des Argwohns und übler Gesin-

sinnung gegen das Haus Oesterreich einige teutsche Reichs-Fürsten befangen hat. Gleichwie aber dessen Ursprung und Grund nicht aus einem Betragen des Erzhauses, welches solchen Argwohn und widrige Gesinnungen verdiente, sondern vielmehr von Versetzungen und listigen Eingebungen der Crone Frankreich, und anderen äusserlichen Umständen herrührte; also behielte auch der patriotische Geist, welcher bey Oesterreich Teutschlands Schutz und Schild erkannte, immer die Oberhand gegen alle Bewegungen fremder Argelist und Intriquen. Und gewiß es hat auch die Verhältniß des Reichs von diesem mächtigen Kayser an biß auf unsere Zeiten, zu Beybehaltung der Kayserl. Würde bey Oesterreich nicht weniger erhebliche Gründe vor sich, als vor diesen Zeiten waren. Ja man hat vielmehr noch wichtigere Ursachen gehabt, die Kayserliche Crone bey einem mächtigen Haus, und insonderheit bey Oesterreich, welches gegen die überhandnehmende Zudringlichkeiten fremder Mächte die teutsche Freyheit und Verfassung zu schützen im Stand wäre, zu erhalten.

Man kan auch dem glorwürdigsten Erzhaus mit Bestand der Wahrheit den Vorwurf nicht machen, daß es durch gebrauchte Griffe und Künste, die Erhaltung der Kayserl. Würde gesucht und bißher behauptet hätte: diese Anschuldigung fället theils auf auswärtige Mächte, und ihre der teutschen Freyheit gefährliche Absichten, theils auf die Wählende, wenn irgend ein oder der andere durch jene Eingiffe sich verleiten lassen, zurücke, wovon man nur die Wahlgeschichte Kayser Leopolds zum Beyspiel nehmen darf; dem Erzhaus Oesterreich aber bleibet dabey der unsterbliche Ruhm, und der gerechteste Dank, daß nur durch seine Verwendungen jene nachtheilige Einmischungen und Intriquen vereitelt und die teutsche Freyheit gegen dieselbe aufrecht erhalten worden.

Zu dem dritten Hauptstück von der Nothwendigkeit einer gemeinschaftlichen Behandlung aller Staats-Geschäfte, insonderheit von den Reichsversammlungen.

Anmer-

Anmerkung *n.* 3.)

So wenig es mit der Wahrheit der Reichs-Geschichte bestehet, daß nach Abgang des mit mehrerer Souverainität regierenden Carolingischen Stammes, die teutsche Staaten in ihre Unabhängigkeit und vollkommene Landes-Hoheit eingetretten seyen; so ungegründet ist auch, daß die Comitial-Gerechtsame der Stände schon damals mit einer Decisivkraft der Reichs-Schlüsse sich geäussert haben sollten. Es wurde geraume Zeit noch die alte Form der Fränkischen Reichs-Täge beybehalten. Die Vota der Stände sind gröstentheils nur deliberativa gewesen. Diese erschienen auf den Reichs-Tägen nicht als Landes-Herren, sondern als Königliche Beamte. Bald waren es Versammlungen des ganzen Volks, bald nur der Vornehmsten, bald aus dem ganzen Reich, bald aus einzelnen Provinzien und Gegenden. Die Reichsständische Prärogativ der Decisivstimmen auf den Reichstägen ist erst nach und nach zu Stand gekommen, und endlich durch die Wahl-Capitulationen und das Westphälische Friedens-Instrument bestätiget worden.

Zu des dritten Hauptstücks 5. bis 8. Anmerkung.

Billig rühmet sich die teutsche Freyheit, einen nun bereits in ein ganzes Jahrhundert fortwährenden Reichs-Tag zu haben. Aber auch billig ist es, daß die Reichs-Stände hiebey die aufrichtige Achtsamkeit des Erzhauses Oesterreich für ihre Rechte, mit treuem Dank erkennen. So überzeugend die Geschichte bewähren, daß keine Reichs-Versammlungen für die gemeine Wohlfarth Teutschlands, in Errichtung und Handhabung des Land-Friedens, in Bestellung der Crayse, in Beruhigung der Religions-Irrungen, in Verbesserung des Justiz- und Policey-Wesens, ja selbst in Bevestigung des Reichs-Ständischen Ansehens, eifriger und ersprießlicher jemalen gewesen sind, als eben diejenige, welche von Zeit zu Zeiten unter den Oesterreichischen Kaysern gehalten worden: so unlaugbar sind auch die Vortheile, welche das Reich von dem fürwährenden Reichstag unter Kayserlich-Oesterreichischem Schutz biß auf den heu-

heutigen Tag genossen hat. Die aufgewärmte Beschwerde, daß auf den Reichstägen immer die dem besondern Interesse des Kayserlichen Hauses gemässe Forderungen zuerst auf das Tapet gekommen wären, hat so viel ungegründetes, als die Quelle derselben bey den Feinden des Erzhauses Oesterreich zu suchen ist. Die Kriege der Oesterreichischen Kayser wider die Türken und Frankreich können so schlechterdings nicht als blose Haus-Angelegenheiten angesehen werden. Sie sind allzugenau mit der Wohlfarth des teutschen Reichs verknüpft, und die Erfahrung von Jahrhunderten hat allzugewiß die Wahrheit bestärket, daß die Ottomannische Pforte und die Crone Frankreich für Erbfeinde des Reichs zu halten sind. Dieses ist die Sprache der Reichsgesetze, es ist eine ewige und gewisse Grundmaxime des teutschen Reichs: und nur diejenige, welche unlautere Gesinnungen hegen, geben es für Gespenste und erdachte Schreckbilder aus.

Das teutsche Reich hat zwar auch über Ungarn ehehin seine Rechte behauptet; ob es nun aber gleich ein abgesondertes eigenes Königreich ist, so ist es doch die Vormaur gegen

gen die Türken, und an dessen Erhaltung nicht nur der ganzen Christenheit, sondern fürnehmlich dem teutschen Reich unendlich gelegen, welches also unmöglich mit schlummernden Augen und kalter Gleichgültigkeit zusehen kan, wenn die Türken Bewegungen machen, dieses Reich an sich zu reissen, und ihre grausame Despoterey biß in Teutschlands Gränzen zu erweitern. Die Hände so lang in Schooß zu legen, biß der Einbruch der Türkischen Macht in die teutsche Lande selbst geschiehet, wäre allzu gefährlich.

Was Frankreich anlanget, so hat diese Crone zu allen Zeiten gegen Teutschland gefährliche und herrschsüchtige Machinationen geführt. Sie hat sich in alle teutsche Händel gemischet, die innere Ruhe und Verfassung des Reichs zu stören gesuchet, die Oberherrschaft und Lande des Reichs geschmählert, unseelige Verwüstungen im Innersten Teutschlands gestiftet, und hat noch zerschiedenes de facto inne, welches unstrittig zum Reich gehört, oder in einigem Band mit demselben gestanden ist. Ohne uns in einer Sache, die Weltkundig ist, weiter aufzuhalten, wollen wir nur noch die patriotische

Sprache aus dem Reichs-Schluß vom 26sten Febr. 1734. anführen: "in reifer Erwägung, daß die Crone Frankreich wider die Münster- Oßnabrück- Nimweg- Ryßwig- und nunmehro Baadische Friedens-Schlüsse unzählige contraventiones, infractiones und gewaltthätige detentiones so vieler zu restituiren habenden ansehnlichen Reichs-Lande, Städte, und sonsten, ohne Scheu begangen 2c." Die französische Kriege, mit welchen sonst Oesterreich immer verwickelt war, können so wenig für Oesterreichische Hauß-Kriege geachtet werden, daß sie vielmehr, wie die traurige Folgen den unzweifelhaften Beweiß geben, als die interessanteste Reichs-Kriege anzusehen sind. Es war dabey nicht sowohl um Oesterreich, als vielmehr um Teutschland zu thun, da die Crone Frankreich wohl einsahe, daß, wenn sie ihre gefährlichste Absichten und Herrschbegierde gegen das teutsche Reich ausführen wollte, die Oesterreichische Macht zuvor geschwächt und zertrümert werden müsse. Das in unsern Zeiten veränderte System zwischen Oesterreich und Frankreich hat seinen Grund in dem bedaurenswürdigen Verhängniß der inner-

innerlichen Unruhen Teutschlands und in der abgedrungenen Vertheidigung gegen die Macht der im Reich selbst aufgestandenen Feinde. Doch wir haben uns zu einer Regel gemacht, in die Beurtheilung unserer Zeitläufte uns nicht hinein zu wagen: wir setzen also auch hier unserer Feder die Schranken.

Die Burgundische und Italiänische Angelegenheiten sind ebenmäßig in einer solchen des teutschen Reichs Rechte betreffenden Verhältniß, daß nicht eine blosse Verleitung in das Oesterreichische Interesse vorgeschützet werden kan, wenn das Reich an denselben Antheil zu nehmen sich gemüssiget gesehen.

Zu des vierten Hauptstückts Anmerkung 2)

Rechenberg de S. R. I. Regimento hat insonderheit die viele Irrthümer, welche der verkappte Hippolithus, bloß zu Verkleinerung des Kaysers, von dem ehemaligen Reichs-Regiment erdacht und vorgetragen hat, widerleget, und dar-

unter auch diejenige irrige Meynung, welcher der Anmerker auch anhänget, als wenn das Reichs-Regiment mit den gewöhnlichen Reichs-Tägen in gleiche Stelle zu setzen, und die verordnete Räthe desselben als Repräsentanten der ganzen Comitial-Versammlung zu betrachten wären. Es ist demnach von der Verfassung des Reichs-Regiments und denen dahin gehörigen Sachen, auf die Rechte und Handlungen der Reichs-Versammlung kein gültiger Schluß zu machen. Vielmehr leget sich zu Tage, daß die Gewalt des Kaysers bey dem angeordneten Reichs-Regiment sich weiter erstreckte, als bey den gewöhnlichen teutschen Reichstägen, und daß durch Abgang des erstern der Reichs-Stände Ansehen und Freyheit mehr gewonnen als verlohren hat. Dasselbe dependirte fast gänzlich von dem Kayser, als eine zu Reichs-Sachen angeordnete Commission. So heißt es in der A. 1500. aufgerichteten Regiments-Ordnung des Kayser Maximilians: "vnd „sonderlich von Uns vollkomen Gewalt, „Macht, und Befelch haben sollen, den „wir Jnen auch hiemit in kraft diß Briefs „geben ꝛc. ib. "Und dieweil Wir dem ob-

„gedach-

„gedachten unserm und des Reichs Rath vor „und nachgemeldter massen Befehl und Commission gegeben haben 2c. Ferner: “und „setzen, ordnen und wollen auch darauf „männiglich befehlend, daß in der obgenanten Sach von unsertwegen in unserm Namen, nichts anders gerathschlagt, fürgenommen oder gefertigt werde. Wo auch „das darüber beschehe, so soll doch solches „krafftlos und unbündig seyn, und der keinen Folg gegeben werden.„ Da überdiß die Stimmen der Stände, Beysitzer und Räthe, bey dem Reichsregiment, viritim, mehrentheils durch Deputirte abgelegt wurden, und die Churfürsten selber deßfalls kein Vorrecht hatten: so erhellet leicht, daß bey sothaner Einrichtung das Reichs-Ständische Stimmen-Recht von keinem sonderlichen Gewicht gewesen seyn kan, und daß man gar nicht Ursache hat davon grosses Aufheben zu machen, und Original Ideen der Comitial-Geschäfte und Verhandlungen von dorther vorzumahlen, wie der Verfasser der Anmerkungen die Probe von der Behandlung des Reichs-Kriegs-Weesens machen will, welches doch durch neuere Reichsgesetze

auf solchen Fuß gestellet ist, daß hierbey die Gerechtsame des Reichs in voller Maas gesichert sind.

Zu des fünften Hauptstücks Anmerkung 1 und 2)

Was in der ersten Anmerkung, in Absicht auf den Reichs-Hofrath und dessen Abhängigkeit vom Reich, angeführet werden will, hat bereits in dem ersten Stück Unserer unpartheyischen Gedanken die nöthige Erläuterung erhalten.

In der zweyten Anmerkung werden von den ehemaligen Reichs-Deputationen, und deren Einrichtung aus dem Reichs-Abschied von 1555. §. §. 65. 66. und 67. einige Folgerungen gemacht, die offenbahr recht mit Haaren beygezogen, erzwungen und verdrehet sind, um nur, nach der sich durchaus zum Ziel gesetzten Absicht, eine neue Gelegenheit zu Syndicirung und Verlästerung der allerhöchst Kayserlichen Reichsgesetzmässigen Verfügungen, zu erhaschen. Dahin gehöret, wenn der Anmerkungs-Verfasser, ein

ein gewisses stuffenweises Verfahren gegen die im Reich sich erhebende Empörungen, ehe es zu einer Comitial-Proposition einer allgemeinen Bewafung des Reichs komme, noch beobachtet wissen will, aus dem Grunde, weil, nach dem angeführten Reichs-Abschied, eine Deputation der Stände verordnet war, durch welche im Fall, da in einem beunruhigten Reichs-Crays die vier nächstgelegene Crayse die Ruhe herzustellen nicht vermögend wären, die nöthige Hülfe mehrerer oder aller Crayse schleunig aufgefordert und veranstaltet werden sollte? Jene Deputationes sind aufgehoben, und der erste Schritt zur allgemeinen Bewafnung des Reichs gegen Empörer ist nunmehro ohne andere Stuffen, die Proposition auf dem Reichstag. Wo auch die empörende Macht so groß ist, daß selbst kaum das bewafnete ganze Reich dem einreissenden Sturm genugsamen Einhalt zu thun im Stande ist, wäre es lächerlich stuffenweis erst die vier nächstgelegene Crayse zur Hülfe aufzufordern, und wenn diese abgeschlachtet sind, alsdenn erst auch die andere ans Messer zu liefern. Eine gleiche Ungereimtheit äussert sich in dem vermeynten Satz, daß

der eigenlichen Vorschrift zu Folge, in Empörungen nicht der Kayser das Reich, sondern das Reich oder die Crayse den Kayser zum Vortrage bey den Reichs-Versammlungen excitiren sollen. Davon stehet in dem Reichs-Abschied nichts, sondern nur dieses, daß die Deputation, wobey ja auch die Kayserliche Commissarien mitbegriffen sind, wenn sie ermessen würden, daß aller Crayse bestimmte Hülfe nicht genugsam, alsdann die Sache an Kayserliche Majestät gelangen lassen sollen ꝛc. Der Bericht, die Anzeige und das Gutachten der Deputation sollte den Kayser veranlassen, zur nöthigen Hülfleistung weitere Maas-Regeln zu nehmen und allenfalls eine gemeine Reichs-Versammlung auszuschreiben.

Statt dieser und anderer unächten Schlüsse hätte der Anmerkungs-Schreiber, aus den angezogenen und vorhergehenden §.§. des besagten Reichs-Abschiedes, sich belehren sollen, wie ernstlich und gemessen die Reichsgesetze verordnen, daß gegen entstehende Kriegs-Empörung alsogleich, ohne sich erst mit eitlen Ruckfragen, Erklärungen, Gegen-Erklärungen, Berathschla-

gungen,

gungen, aufzuhalten, mit schleunig thätiger Hülfe verfahren werde, und zwar daß 1) nach Innhalt §. 60. dieses R. A. der Obriste eines jeden Crayses berechtiget und verbunden ist, nach Gelegenheit der vorstehenden Gefährlichkeit, von den Crayßständen die nöthige Hülfe zu erforden, und ein jeder Stand nach seiner Gebühr solche Hülfe auf Zeit und Mahlstatt, wie es durch den Obristen und seine Zugeordnete bedacht, zu leisten und zu schicken schuldig seyn soll; daß 2) vermög §. 62. und 63. des Crayses Oberster und Zugeordnete, wenn ihres Crayses bestimmte Hülf gegen die thätliche Vergewaltigungen nicht genugsam, der andern ihren nächstanreynenden zweyer Creyß-Obersten und denen Zugeordnete um Hülfe anrufen, diese auch unweigerlich dazu erscheinen, sich mit ihrer Hülf in Rüstung und Bereitschaft stellen, auch nach Möglichkeit den Widersachern, Vergewaltigern oder Beschädigern begegnen; und wenn auch dieser zweyer Erforderten Hülfe noch nicht stark genug wäre, sie weiter Macht und Gewalt haben sollen, noch zweyer anderer Creyse Hülfe zu erfordern; wenn nun solchergestalten eines

oder dreyer, und auch fünf Crayse Hülf in Anzug und ins Feld gestellt; haben zwar des Crayses Oberste und Zugeordnete Kayserliche Majestät ihres Vorhabens zu verständigen, doch nicht destoweniger mit der fürgenommenen Gegenwehr fürzuschreiten §. 64. Endlich aber 4) wenn auch der 4. Crayse bestimmte Hülf gegen die Empörung nicht stark genug, und aller Crayse Hülf vonnöthen seyn wollte, ist die Sache an Chur-Maynz zu berichten, und ein Deputations-Tag anzuordnen, und sind die deputirte Stände für sich befugt, so gar aller Crayse Hülfe aufzufordern; und wenn auch aller Crayse bestimmte Hülf nicht genugsam, alsdann solle 5) die Sache an Kayserl. Majestät um allenfalls einen Reichs-Tag auszuschreiben, gelangen. Mit so vielen Nachdruck haben die Reichs-Gesetze die schleunige Hülfe und Bewafnung des Reichs gegen dessen Friedstörer vestgesetzet. Ob die Hülfe nöthig oder die Stände und Crayse sich in Rüstung und Gegenwehr zu setzen schuldig seyen: darüber ist nicht erst die Frage zu erheben. Sie sind durch die kräfftigste Reichsgesetze aufgerufen, und keine Ein-

wen-

wendung, keine Entschuldigung kan statt finden, der thätigen Hülfe so bald sie dazu erfordert werden, sich zu entschütten. Und diese Ordnung und Handhabung des Fried-Standes, soll nach dem §. 96. des R. A. auch wider diejenige, welche die Stände des Reichs, so dem Landfrieden unterworfen, vergewaltigen, bekriegen, überziehen, ihr Land und Leut, Haab und Güter wider den Landfrieden einzunehmen und sie zu beschädigen unterstünden, auch verstanden und vollzogen werden. Hier ist keine Ausnahm unter dem Vorwand einer Souverainität, die auf einer oder der andern, oder auch auf beyden Seiten mit der Reichs-Standschaft verknüpft wäre.

Anmerkung 8.)

Es ist allerdings nicht zu mißkennen, daß der Kayserl. geheime Rath, nach den neuesten Wahl-Capitulationen, in Reichs-Justiz- und Staats-Sachen sich nicht einmischen, und darinn alles Verfahrens und aller Schlüsse sich enthalten solle. Man würde aber auch zu weit gehen, und den wahren vernünftigen Sinn der Wahl-Capitulation

lation über die Gebühr, und über die moralische Möglichkeit ausdehnen, wenn man einen Kayser von aller Berathschlagung mit seinen eigenen Räthen in Reichs-Sachen ausschliessen und abhalten wollte. Dem Kayser, als Kayser, liegen die wichtigste und bedenklichste Geschäfte, Maasnehmungen und Besorgnisse ob, welche er so wenig als irgend ein anderer Monarch oder Fürst, bloß seiner eigenen Ueberlegung anvertrauen, und worinn er auch, nach der Sachen besonderen Beschaffenheit, weder mit den Reichs-Hofräthen, in dieser Function betrachtet, noch mit dem Reichs-Vicecanzler allein zu Rathe gehen, noch auch sich lediglich der Communication mit den Churfürsten oder mit den gesammten Ständen des Reichs überlassen kan. Justiz-Sachen des Reichs und alles Verfahren, und alle Schlüsse darinn müssen ihren ungehemmten Lauf durch die verordnete Reichs-Gerichte haben. So müssen auch Reichs-Staas-Sachen, was die förmliche Berathschlagung und Entschliessung in denselben betrift, in der Reichs-Verfassungs-mässigen Communication mit den Churfürsten, oder gesammten Ständen

des

des Reichs, behandelt werden. Soll aber anderst der Kayser in allen diesen Sachen nicht ein blosses Schattenbild vorstellen, soll er die Pflichten eines Regenten und Reichs-Oberhaupts in der That erfüllen, soll er in Reichs-Justiz- und Staats-Sachen die Direction mit Weisheit und sorgfältigster Aufsicht führen; So muß er mit Ueberlegung und Einsicht gefaßt seyn, in den vorkommenden Angelegenheiten, die entweder von Reichs-Hofrath oder von den Reichs-Ständen an Kayserl. Majestät, oder auch von dem Kayser an die Reichs-Stände gebracht werden, eine heylsame Entschliessung für sich, und als höchster Regent, zu fassen. Ohne Leitung und Mitwürkung erfahrner und Einsichtsvoller Räthe kan dieses eines Regenten Werk nicht seyn. In Reichs-Sachen handelt und communiciret der Kayser mit den Churfürsten und Ständen, und diese hinwiederum mit dem Kayser, wenigstens nach der heutigen Verfassung, nicht auf solche Art, daß Churfürsten und Stände als des Kaysers Reichs-Staats-Räthe betrachtet werden könnten, ausser welchen der Kayser nicht nöthig hätte, mit andern

Räthen

Räthen Ueberlegungen zu pflegen. Das Staats-Interesse des Reichs und einzelner Reichs-Stände schreibet deßfalls selbst nöthige Regeln der Klugheit und Vorsicht vor. Und die grössete Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit eines Reichs-Vicecanzlers wird wohl auch nicht alle Unterstützung, die zu Führung des Kayserl. Amts nöthig ist, allein zu tragen, vermögend seyn. Es ist dahero gewiß nicht ohne weiße und erhebliche Ursache geschehen, daß in der Wahl-Capitulation ein Kayser angewiesen wird, den Reichs-Hof-Räthen, und dem Kayserl. Cammer-Gericht sowohl, als NB. anderen (des Kaysers) *Ministris* und Räthen, die Capitulation nicht allein vorzuhalten, sondern auch ernstlich einzubinden, solche so viel einem jeden gebührt, jederzeit vor Augen zu haben rc. Neueste Wahl-Capitulation Art. XXX. §. 1. Uebrigens hat von dieser Materie der Herr Geheime Rath Moser in seinen vermischten Schriften über verschiedene Materien des teutschen Staats-Rechts ausführlich gehandelt.

Zu des siebenden Hauptstücks Anmerkung 5.)

Die Statthaftigkeit der Supplication, als eines gesetzmäßigen und in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung von den Kaysern selbst, schon vor dem Westphälischen Friedens-Schluß verordneten Rechts-Mittels gegen die Urtheile des Reichs-Hof-Raths, ist wohl ausser allem Zweifel. Jedoch ist auch dieses bey dem Reichs-Hof-Rath eingeführte Rechts-Mittel von derjenigen Beschaffenheit, daß die Untersuchung und Erkenntniß bey dem Reichs-Hof-Rath bleibet, und nicht, wie bey dem Cammer-Gericht an die Stände des Reichs und derselben Deputirte, gelanget. Es zeiget sich hierinn ein vorzügliches Merkmal des Obriſtrichterlichen Ansehens des Kaysers, und des hieraus fliessenden Verhältnisses, nach welchem der Kayser allein des Reichs-Hof-Raths obristes Haupt und Richter ist.

Anmerkung 7.)

Was hier von vermeynten Mißbräuchen der höchsten Gerichtbarkeit im Reich angefüh-

führet wird, ist aus der schon im zehenden Hauptstück des Ersten Theils angezogenen Carrachischen Abhandlung der unrichtigen Begriffe von der Obrist-Reichs-Richterlichen Gewalt des Kaysers genommen. Wie haben auch dort die Unrichtigkeit dieser Abhandlung beleuchtet, s. 149. S. und folg. wohin wir uns also hier beziehen.

Die verschiedene Erinnerungen und Anzeigen, welche im Jahr 1711. von den Reichs-Ständen, zu Verbesserung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung, Ihro in GOtt ruhenden Kayserl. Majestät Kayser Carl VI. vorgelegt worden, sind bekannt, und wäre nicht nöthig gewesen, die Blätter der Anmerkungen damit zu vermehren. Es ist auch bekannt, wie Allerhöchstgedacht Kayserl. Majestät eine Verordnung vom Jahr 1714. mit preißwürdigstem Justiz-Eifer darauf ergehen zu lassen, geruhet haben. Aber eben jene, und alle jemals vorgekommene Beschwerden und Erinnerungen der Reichs-Stände gegen den Reichs-Hof-Rath müssen den Verfasser der Anmerkungen zu seiner Beschämung überzeugen, daß den Reichs-Ständen niemals eingefallen ist,

weder

weder mit einer so zůgellosen Frechheit das Ansehen dieses hŏchsten Reichs-Tribunals anzutasten, noch solche ůbertriebene und Reichs-Gesetzwidrige Grundsåtze aufzufůhren, welche alle Justiz im Reich aufzuheben und alle Bande der Reichs-Ståndischen Pflichten zu zerreissen, und den Landfrieden, die måchtigste Stůtze der Reichs-Verfassung, zu untergraben, zum gefåhrlichen Endzweck haben.

Es håtte allerdings der Kayserliche Hof weit mehrern Grund vor sich, wegen der so sehr beleidigten und herunter gesetzten Hŏchsten Gerichtbarkeit, gegen die Reichs-Stånde, die erheblichste Beschwerden zu machen; ja die wichtigste Pflichten und die dringende Wohlfarth des teutschen Reichs sind es, welche den Kayser auffordern, diesen gehåuften Beschwerden auf den Grund zu sehen, solche in ihrem vŏlligen Umfang aufsuchen und dem Reich vorlegen zu lassen, und zu deren Abstellung, mit dem gesammten Reich, die ernsthafteste und ergiebigste Maaß-Regeln zur Hand zu nehmen. Denn ab Seiten der Reichs-Stånde haften unlaugbar die grŏsseste Gebrechen des

so sehr in Verfall gerathenen Reichs-Justiz-Wesens. Wie liessen dieselbe sich ehemals so äusserst angelegen seyn, die Errichtung des Reichs-Cammergerichts zu Stand zu bringen, und solches, als sacram ancoram libertatis germanicæ, mit Eifer zu behaupten? Wie edelmüthig eifersichtig waren sie gegen den Kayser, die Besoldung der Cammer-Gerichts-Beysitzer sich als ein schätzbares Kleinod, wie sie es selbst nannten, nicht entziehen zu lassen? Aber wo ist in unseren Zeiten nur eine Spur dieser edlen patriotischen Gesinnuugen? Man erstaunet über die Ausstände der Cammerzieler, unter welchen ein so mächtiger und reicher Staats-Cörper, als Teutschland ist, Männer, die zur Verwaltung der höchsten Justiz gesetzet sind, über ihren schwehren Arbeiten erliegen läßt. An die Erhaltung und Bevestigung des Ansehens der höchsten Reichs-Gerichte denket man so wenig, daß man sich vielmehr recht bearbeitet, selbige zu unterdrücken. Ihre Erkänntnisse, und noch mehr die Vollstreckung derselben macht man auf alle Art frucht- und kraftloß. Das Recht der Austräge wird über alle Schran-

ken gesetzet, und nur zum Vorwand, die Gerechtigkeit zu hemmen, mißbrauchet. Mit einer, vorhin nie erhörten Freyheit wird das gerichtliche Verfahren angegriffen, um nur die unternommene Thätlichkeiten beschönigen, oder solche durchsetzen zu können. Selbst der Recursus ad Comitia will auf vielerley Art mißbraucht, und so gar die Berichts-Erforderung von dem angeklagten Reichs-Gericht, nicht einmal für nöthig erachtet werden. Möchten doch einmal die Reichs-Stände mit Ernst erwägen, daß mit Verletzung der Reichs-Gerichte und der Kayserlichen höchstrichterlichen Gewalt, der gänzliche Zerfall der Reichs-Verfassung, als eine untrennbare Folge, verknüpfet sey, da erstens die mindermächtige Glieder und Stände des Reichs ein Opfer der mächtigen, die mächtige wieder nach und nach von den überlegenen verschlungen, endlich aber einer wie der andere fremden zum Raube werden. Grundsätze und Bestrebungen, welche alle Reichs-Verfassungsmäßige Subordination aufheben, sind die nächste Ursachen des Verderbens im Reichs-Justitz-Wesen, und in diesem Stück erleidet die

jetzige Kayserliche Regierung mehr, als alle vorherige Kayser, und hat auch, in einer so verwirrten Lage der Sachen, unendlich mehr Klugheit und Vorsicht, zu Erhaltung des Reichs-Systems, anzuwenden, und die Beschuldigungen, welche derselben aufgebürdet werden wollen, sind desto nichtiger.

Zu des dritten Theils Ersten Hauptstück

Anmerkung 1 und 2)

Es ist der schlimmste Grundsatz in einem jeden Staat, der Widersetzlichkeit gegen die rechtmäßige Regierung den falschen Anstrich Reichs-patriotischer Gesinnungen zu geben. Und nach diesem gefährlichen Grundsatz denket und schreibet der neue Hippolithus durchaus, um nur die Oesterreichische Regierung allenthalben mit recht schwarzen Farben abzubilden. Die Geschichte alter und neuerer Zeiten widerlegen ihn selbst. Nicht nur die geistliche Fürsten und Stände, sondern auch die weltliche, und unter diesen selbst die mächtigste, als Sachsen, Braunschweig, Brandenburg

burg, Hessen, hegeten jederzeit solche Gesinnungen gegen das Haus Oesterreich, welche einem wahren Reichs-Ständischen Patriotismus und der dem Allerhöchsten Reichs-Oberhaupt schuldigen Treue, Ergebenheit und Ehrfurcht gemäß sind. Selbst die Religions-Spaltungen und die daher im vorigen Jahrhundert entstandene Kriege haben das damit zwar unvermeidlich eingeführte Mißtrauen unter Haupt und Ständen des Reichs doch nicht so weit zu treiben vermocht, daß die Evangelische Stände ihre anderweite Pflichten gegen den Kayser und das Reich gänzlich ausser Augen gesetzt hätten. Sie erkannten, was Sie dem Allerhöchsten Reichs-Oberhaupt schuldig wären; sie erkannten auch zugleich die wahre Verdienste des Erzhauses Oesterreich, und doch beedes ohne Verletzung oder niederträchtige Aufopferung ihrer Gerechtsame.

Die mehrere Anhänglichkeit der geistlichen Reichs-Stände an den Kayser, zumalen in den Zeiten der Religions-Spaltung, kan denselben auf eine so gehässige Art, und mit so weit aussehenden Folgerungen, als der Anmerkungs-Verfasser zu thun sich un-

terfängt, mit Grund nicht zur Last geleget werden. Man muß sie deßfalls unpartheyisch nach ihrer Religion und deren Grundsätzen beurtheilen. Noch weniger aber ist ein Grund vorhanden, denselben eine übermäßige Beförderung des Kayserlichen Ansehens und eine Verabsäumung der Gerechtsamen des Reichs und der Hoheit seiner Glieder zu Schulden zu bringen; und am allerwenigsten würde die Ursache dieser vermeynten, an sich unerfindlichen Beschuldigung, daher, daß sie mehrentheils ihre Erhöhung dem Kayser, seinem Hause, Ministerio oder Favoriten zu danken hätten, herzuleiten seyn. Ohne besondere Einsicht in die Verfassung, in die Grund-Maximen und in die Geschichten der geistlichen Reichs-Stände greiffet man mit Händen, daß dieses vergällte Erdichtungen sind, die nur zu Verkleinerung des Kayserlichen Hauses, und der geistlichen Stände dienen sollen. Diese sind es allerdings, welchen der Ruhm gebühret, daß sie auf die Erhaltung des wahren Reichs-Systems ein vorzügliches Augenmerk haben. Die allgemeine Reichs-Ständische Obliegenheiten verbinden sie da-

zu, und ihre eigene Verfassung enthält noch besondere Beweg-Gründe, welche sie dazu antreibet. Eine monarchische Regierung und übermäßige Gewalt des Kaysers würde auf einer Seite denselben nicht weniger gefährlich seyn, als auf der andern Seite die Unterdruckung des Kayserlichen Ansehens und die überhandnehmende Macht der großen weltlichen Fürsten. Die gemässigte Reichs-Regierung, wie sie auf die Reichs-Grund-Gesetze gebauet ist, und die Erhaltung des Gleichgewichts im teutschen Reich und des innerlichen Ruhestands ist der Schutz und die Brustwehr ihrer Verfassung. Hieraus erhellet zugleich, wie wesentlich die Erhaltung der geistlichen Stände dem teutschen Reichs-Staat sey, da ihre Verfassung dergestalt eingerichtet ist, daß sie in die Erhaltung des ganzen Reichs-Cörpers den wichtigsten Einfluß hat, und nur unter einer solchen Regierung, als diejenige ist, welche die Reichs-Grund-Gesetze darstellen, aufrecht bestehen kan; da überdiß ihre eigene Regierung in ihren Staaten und Landen wieder also eingeschränket und gemässiget ist, daß sich auch hierinn eine nähere

Uebereinstimmung mit der allgemeinen Reichs-Regierung hervor thut; da überhaupt ihre Verfassung von nachtheiligen Vergrösserungs-Absichten, und anderen Unternehmungen und Abwechselungen, welche bey weltlichen Staaten hervorbrechen und öfters dem Reichs-System gefährlich werden, mehr entfernet ist.

Nach diesen Betrachtungen ist nun auch nicht schwer zu urtheilen, was von vorzunehmenden Secularisationen der Stifter im Reich zu urtheilen sey, sonderlich in der Art, wie des Anmerkungs-Verfassers Absicht ist, welcher zum Grunde der vermeynten Secularisation annimmt, daß die geistliche Reichs-Stände dem Kayser beygethan, und daher der Reichs-Convent um einige solcher Personen weniger zu machen sey, die ihre Stimmen nur nach des Kaysers Willen richteten. Wir haben schon gezeigt, daß die Anschuldigung gegen die geistliche Stände ohne Grund und ihrem Staats-Interesse, welches sie doch niemal ausser Acht lassen werden, zuwider sey. Ihre Stimmen im Reichs-Convent müssen auf das allgemeine Beste des Reichs, und Aufrechthal-

tung

tung der Reichs-Verfassung gerichtet seyn, weil ihre eigene Erhaltung damit untrennbar verknüpfet ist; hingegen haben andere mehrentheils die Erhöhung ihrer eigenen Macht zur Absicht. Somit fället klar in die Augen, daß dieser Antrag gänzlich auf den Umsturz des Kayserl. Ansehens, auf die Einführung einer übermäßigen Gewalt und Allein-Herrschaft der mächtigen weltlichen Fürsten, und dann, welches eine nothwendige Folge ist, auf den Untergang der Reichs-Freyheit und Umkehrung des Reichs-Systems abziele. Vorgebliche Reichs-Ansprüche der Fürsten auf die Reichs-Stifter von einer ehemahligen Landsässigkeit, oder zu einer vermeynten Entschädigung, können das nichtige Secularisations-Project vollends gar nicht beschönen, und entdecken nur noch mehr die gefährliche Grundsätze des üblen Rathgebers, daß er den Erweiterungs-Absichten der Mächtigen alle Rechte, Grund-Gesetze und Friedens-Schlüsse des Reichs unterwürfig machen wolle.

Der andere Vorschlag unseres Stift-Reformators, daß alle Reichs unmittelbare Stifter und Convente durch ein allgemei-

nes Grund-Gesetz verbunden werden sollten, keine andere, als aus würcklich Reichs-Ständischen Häusern entsprossene Candidaten, also wenigstens nachgebohrne und abgefundene Personen von regierenden Reichs-Gräfl. Geschlechtern zu erwählen, bey den Chur-Stiftern aber vornemlich auf Prinzen von Chur- und Alt-Fürstlichen Häusern ihr Augenmerk zu richten, ist in Betracht der geistlichen- nnd Reichs-Gesetze, der Rechte der Capituln, des alten Herkommens, und der vestgegründeten Befugniße des übrigen Adels in Teutschland, ungerecht, und eine vordringende Bedürfniß des Reichs und dessen Wohlfarth, welche die Einführung eines solchen neuen Gesetzes rechtfertigen könnte, wird schwerlich mit Grund erwiesen werden können. Will man auf die Stiftung der geistlichen Güter zurück gehen, und hieraus einen Grund für das Recht der zu erwählenden Stiffts-Vorsteher nehmen, so können Personen vom Adel, die nicht Reichs-Stände sind, so wenig als die aus Reichs-Ständischen Häusern ausgeschlossen werden. Das einige Betragen der Prinzen und Reichsgräflicher

Herren

Herren wird ein näherer und gerechterer Weeg seyn, den Vorzug in den Reichs-Stiftern bey sich ergebenden Wahlen immer zu behaupten. Die durch ein Gesetz eingeführte Nothwendigkeit aber, nur Prinzen und Reichs-Ständische Herren zu wählen, würde Folgen nach sich ziehen, die den Stiftern und dann auch dem ganzen Reich nachtheilig werden könnten.

Die Vereinigung mehrerer Stifter in einer Person könnte zwar eine gesetzmässige Einschränkung leiden: nur kan dazu keine Ursache seyn, wie der Anmerkungs-Verfasser vermeynet, daß die Gefahr vermieden werde, ein und eben dasselbe Comitial-Votum zur Bestimmung der Majorität vervielfältiget zu sehen. Müßte aber nicht eben sowohl oder noch mehr auf die Gefahr der bey weltlichen Fürstl. Häusern in Eins vereinigten mehrern Stimmen aufmerksamer Bedacht genommen werden?

Daß endlich, nach unsers Stifts-Reformators Vorschlag, des Kaysers Gerechtsame bey geistlichen Wahlen eingeschränket, und dem Kayserlichen Wahl-Commissario jederzeit zwey Reichsständische Gesandten

oder

oder Commissarien beyder Religionen zugeordnet werden sollen, ist abermalen ein Satz, welcher nur ein ungerechtes Mißtrauen in des Reichs-Oberhaupt zum Grunde, und die Verminderung der Kayserl. Rechte zur Absicht hat. Es sind diese, wie aus den Reichs-Geschichten bekannt, in Ansehung der geistlichen Wahlen ohnehin schon so weit herunter gekommen, daß, was davon noch übrig geblieben ist, nur noch für einen Schatten zu halten. Die Stifter haben sich in den Besitz einer solchen Wahl-Freyheit geschwungen, daß die Kayserl. Commissarien bey den Wahlgeschäften nur allzuwenig vermögen, und deßfalls von willkührlichen Dispositionen des Kaysers und vortheiligen Ausbedingungen nichts zu besorgen stehet. Die Ehre und das Interesse des Reichs erheischet also keineswegs eine noch weitere Einschränkung, welche überdiß nur die Stifter belästigen, und mehrmalen einrissige Irrungen, Factionen und Unordnungen veranlassen würde.

Ganz seltsam aber ist vollends der Einfall, daß auch die Bestätigung der erwählten geistlichen Reichs-Stände nicht dem Kayser

ser allein zu verstatten, sondern vor die ganze Reichs-Versammlung zu ziehen wäre, indem ja die Besetzung aller Reichs-Generals-Stellen dem Reichs-Convent vorgetragen und darüber bey demselben berathschlaget würde, dem Reich aber noch mehr daran gelegen wäre, zu wissen, was es für Glieder und Reichs-Mit-Regenten zur Seiten bekomme, als was es für General-Feld-Wachtmeisters im Dienst habe. Die Schwachheit dieses Raisonnements fällt sehr in die Augen. Was würde der neue Reichs-Staatisch dazu sagen, wenn man die Beståttigung und Prüfung der Prinzen und weltlicher Reichs-Stände, vor Antrettung ihrer Landes-Regierung, zur Comitial-Untersuchung bringen wollte? Gleichwie aber diese die Geburt und rechtmäßige Erbfolge oder Verträge zur Reichs-Standschaft und Landes-Regierung rufen; also ist die Würkung desjenigen Rechts nicht geringer, welches geistliche Reichs-Stände durch eine gesetzmäßige Wahl erlangen.

Zur Anmerkung n. 3)

Die unanständige und übermachte Censuren des Autors über die Churfürsten zu Sachsen Albertinischer Linke, und besonders über den dermaligen Religions-Zustand in Sachsen, überlasse ich anderer Beurtheilung. Von der Haupt-Sache selbst, welche in dieser Anmerkung so eifrig verfochten wird, daß es dem Evangelischen Weesen äusserst nachtheilig sey, das Directorium des Corporis Evangelici in den Händen eines Catholischen Prinzen immerfort noch zu lassen, ist das Urtheil eines Privati so unerheblich, als überflüssig, da in so vielen über diese Materie verhandelten öffentlichen Schriften alle vorwaltende Gründe und Gegengründe schon aufs genaueste abgewogen, und gleichwohlen bißher noch immer von den Evangelischen Ständen für das räthlichste gehalten worden, das Directorium Chur-Sachsen nicht zu entziehen. Ob die dermalige Lage der Sachen zu Abänderung des Directorii mehrere Ursachen an Hand geben sollte, ist aus vielen Gründen sehr zu zweiflen, und solche Abänderung vielmehr jetzo für weit bedenklicher,

als

als jemals, zu halten. Eine Vergleichung des Corporis Evangelici über eine gewiße Alternation des Directorii möchte vielleicht der sicherste Weeg seyn, sowohl die Besorgniße von dem Chur-Sächsischen Directorio zu heben, als denen Ansprüchen, welche andere Evangelische Stände, auf das Directorium machen könnten, auszuweichen. Zudem haben wir die neueste Beweise, daß die Evangelische Stände sich wohl einer solchen Abhängigkeit von dem Directorio zu entschlagen wissen, daß sie nicht, wenn jenes sich unwürksam bezeigen will, dennoch von selbsten und ohne das Directorium, ihre Absichten und Handlungen lebhaft machen sollten.

Zur Anmerkung *n.* 4)

Billig wäre zu wünschen, daß die Religions-Indifferentisterey in der Staats-Verhältniß von allen Mächten, und insonderheit in dem teutschen Reich, vom Kayser und von den Ständen, zu einem vesten Grundsatz ihrer Handlungen genommen und darauf genau gehalten werden möchte.

Unzäh-

Unzähligen Strittigkeiten, Verfolgungen, Kriegen und Zerrüttungen ganzer Staaten würde dadurch in vorigen Zeiten vorgebeuget worden seyn, und noch täglich vorgebeuget werden können. Die Religion soll als ein Geschäfte der Seelen sich in ihrer alleinigen Beziehung auf GOtt verhalten und in die Geschäfte des Staats sich nicht einmischen; und der Staat soll in der Besorgung der bürgerlichen Glückseeligkeit, der innern und äussern Ruhe und Sicherheit, als in seinem einzigen Mittelpunct, ruhend verbleiben und die Religion ungekränkt lassen, selbige auch nicht zum Deckmantel weltlicher Absichten gebrauchen. Allein die Geschichte aller Zeiten geben Beyspiele, wie schwehr diese Philosophie in der Ausübung sey, und daß, so wenig die Leidenschaften unter den Menschen ausgerottet, ja, nur in ihre rechtmäßige Schranken eingeleitet werden können, so wenig auch die gebührende Mäßigung und Enthaltung, in Religions- und Staas-Geschäften, von allen Seiten so, wie es das Wesen derselben und die daraus zu bestimmende Pflichten erfordern, genau beobachtet werden könne.

könne. Teutschland hat davon die traurigste Erfahrungen in dem 16ten Jahrhundert, und auch nachher gehabt. Diese aber sollten das Reich um so mehr auf den grossen Grundsatz einer ächten Religions-Indifferentisterey in Absicht auf das Staats-Verhältniß leiten. Man sollte nicht immer die alte Wunden aufreißen, und jeden Vorfall im Staats-System, die Empfindungen der Religion rege zu machen und in Empörung zu bringen, mißbrauchen.

Wenn man einer solchen reinen Gedenkensart nachgienge, würden gewiß auch diejenige Kriegs-Unruhen, welche dermalen noch das teutsche Reich zerrütten, in eine so verderbliche Hefftigkeit nicht ausgebrochen, noch so weit aussehend geworden seyn. Es ist unsere Sache nicht, uns in die geheime Absichten der Staats-Cabinete hinein zu wagen; aber nach Beurtheilung der vorliegenden öffentlichen Handlungen, kan der Religion derjenige Antheil an dem dermaligen Krieg nicht zugeschrieben werden, welchen man aus besonderen Absichten von einer Seite vorgeben will. Privat-Scribenten gebühret es gar nicht, durch dergleichen gefähr-

fährliche Vorbildungen, das ausgebrochene Uebel zu vermehren, und das entbrannte Feuer auszubreiten. Die Vergleichung des gegenwärtigen Kriegs mit den Unruhen des 16ten und 17ten Jahrhunderts kan nur in den gehässigsten Absichten seinen Grund finden. Seiner Kayserl. Majestät Franz I. Betragen kan mit den Handlungen Kayser Carls V. und Ferdinands II. so wenig in eine Reyhe gestellt werden; so wenig der Anmerkungs-Verfasser zugeben wird, daß des Königl. Preußischen und Chur-Brandenburgischen Hauses Unternehmungen, demjenigen gleich kommen, was Sachsen und Hessen gegen Carl V. und Pfalz gegen Ferdinand II. gethan haben

Doch diese und andere folgende Betrachtungen, welche der Anmerkungs-Verfasser nach seinen widrigen Absichten macht, sind nicht der Zweck unserer Gedanken.

Zu des zweyten Hauptstücks

Anmerkung *n.* 2)

Dem Allerdurchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich die Erwerbung seiner Besi-

Besitzungen vorzuwerfen, hat man wohl am allerwenigsten Ursach. Es hat mehrentheils seinen Wachsthum glücklichen Vermählungen zu danken, und die Kayserliche Würde, welche dieses Haus so lange getragen, ist nicht die Quelle seines Reichthums noch seiner Macht. Wir finden in den Reichsgeschichten Beyspiele genug, wie andere Kayser, in Verleyhung der Herzogthümer und Reichs-Lande vorzüglich auf ihre Familien gesehen, und wie die mächtigste Fürsten, welche jetzo im Reich sind, ihre Länder und Hoheit der Freygebigkeit der Kayser zu danken haben: allein das Haus Oesterreich ist nicht durch Geschenke des Reichs groß geworden, und wenn es auch wäre, wären solche eine gerechte Vergeltung seiner grossen Verdienste und ein untadelhafter Erwerbungs-Grund. Kayser Rudolph von Habsburg, welchem insonderheit die Burggrafen zu Nürnberg einen grossen Theil ihres Ansehens schuldig sind, verdienet vielmehr Ruhm als Tadel, daß er das Herzogthum Oesterreich von dem unrechtmäßigen Besitz des König Ottocars von Böhmen wieder zum Reich gebracht hat.

Ottocar hatte solches mit Gewalt und List an sich gerißen, als es nach Erlöschung der rechtmäßigen Erben dem Reich heimgefallen war. Die Oesterreichische Stände klagten darüber selbst und suchten bey dem Kayser Hülfe. Es geschahe mit Rath und Einwilligung aller Fürsten und Stände des Reichs, daß K. Rudolph seine Prinzen, damit belehnte. Und diese Einwilligung der Reichs-Stände war weder durch Kayser Rudolphs siegende Macht, erzwungen, noch durch seine Allianzen mit den Churfürstl. Häusern erschlichen, sondern sie war denjenigen Rechten gemäß, welche einem Kayser ohnehin auf die dem Reich heimgefallene Güter zukammen. Die von Ottocar verweigerte Abtrettung dieser seiner unrechtmässigen Usurpation, die Entäußerung der schuldigen Lehen-Empfängniß, sein Ungehorsam gegen den Kayser und das Reich, berechtigten genugsam den wider ihn beschlossenen Reichs-Krieg.

Zur Anmerkung *n.* 5)

Wenn der Verlust der ehemals so ansehnlich gewesenen Kayserlichen und

des Reichs Gerechtsame in Kirchen-Sachen zu beklagen ist; so ist dabey noch beklagenswürdiger, daß mehrentheils die innerliche Unruhen im Reich, die unter den Ständen sich entsponnene Factionen, und ihre widrige Gesinnungen gegen die Kayser selbst die nächste Ursache zur Verlustigung sothaner Gerechtsame gegeben haben. Ein ungegründetes Mißfallen an dem Kayser, eine Mißgunst, und andere Leidenschaft gegen denselben war oftmals hinreichend, ein und andere unruhige Stände zur Aufopferung der Hoheit des Kaysers, des Reichs, ja selbst ihrer eigenen Gerechtsame zu verleiten. Die ältere Reichsgeschichte sind voll von solchen Beweisen; und wie sehr wäre zu wünschen, daß nicht auch die neuere Geschichte biß auf den heutigen Tag solche traurige Beyspiele enthielten!

Zur Anmerkung *n.* 6. und folgg.)

In diesem Hauptstück und biß an das Ende stellet sich der Anmerkungs-Verfasser auf der häßlichsten Seite dar. Er hat sein Augenmerk weder auf richtige Grundsätze des teutschen Staats-

Rechts, noch auf zusammenhangende Wahrheiten der Reichsgeschichte. Er suchet aus allem nur Gift zu saugen, er verwendet seine Feder nur zur Verunglimpfung aller Kayser aus dem glorwürdigsten Erzhaus Oesterreich, insonderheit aber zur allerstrafbarsten Verlästerung der jetzigen Kayserlichen Regierung. Wenn anderst ein Schreib-Werk von solcher Art eine Widerlegung verdienet: so dörfen wir nur die unpartheyische Reichsgeschichte der vorgangenen, und die öffentliche Acten der gegenwärtigen Zeiten, auffordern. Es dörfte vielleicht eine geschikte Feder die Arbeit, zum Vortheil der Wahrheit, übernehmen, in einer besondern pragmatischen Abhandlung zu zeigen, **wie glücklich das teutsche Reich unter den Oesterreichischen Kaysern von jeher gewesen**, und aus was für unächten Quellen die üble Anschuldigungen gegen dasselbe geflossen.

Es ist von Jahrhunderten her ein dem teutschen Reich eigenes, und vielleicht irren wir nicht, wenn wir sagen, ein von seiner Verfassung fast untrennbares Schicksal, daß es mit seinen Kaysern, wenn es auch

die

die beste waren, niemalen zufrieden gewesen, welches insonderheit die Oesterreichische Kayser, bey allen ihren großen Verwendungen für das Reich, erfahren müssen. Kayser Maximilian I. bleibt ein Muster grossen Regenten. Er hat Ruhe, Friede und Gerechtigkeit im Reich gepflanzet, die vergrabene Wissenschaften hervor gezogen, die Rechte des Reichs in Italien mit Muth und Glück behauptet, und er würde unendlich mehr gethan haben, wenn er nicht mitten unter dem besten Lauf seiner Siege und steigenden Macht, theils von seinen Bunds-Verwandten, theils von den Reichs-Ständen Hülflos gelassen worden wäre. Jedes anderes Reich würde es sich zum grössesten Vorzug rechnen, einen Carl V. gehabt zu haben. Mitten unter seiner erstaunenden Macht erhob sich die Freyheit der Stände des Reichs. In einzeln Handlungen des Kaysers scheinet wohl manches für das teutsche Reich gefährliches sich hervor zu thun: man betrachte aber seine Regierung in dem Ganzen, und alle seine Handlungen in der Lage der Verwirrungen, und der besonderen Umstände, welche dabey vorwalteten,

so wird auch Teutschland ihme Ehre, Ruhm und Dank schuldig seyn, und erkennen müssen, daß es wohl von irgend einem andern Prinzen, von solcher Macht, und unter solchen Umständen, hätte gänzlich unter das Joch gebracht werden können. Zu einer Zeit, da er zween mächtige protestantische Fürsten des Reichs in seiner Gewalt gehabt, hat er doch, aller in seinen Händen habenden Gelegenheit ohngeachtet, nichts weiter zum Nachtheil der teutschen Reichs-Freyheit unternommen. Die Italiänische Reichs-Rechte hat er tapfer verfochten, und das Kayserliche und des Reichs Ansehen in geistlichen Sachen standhaft behauptet. Die Furcht, in welcher er den Heiligen Stuhl zu Rom hielte, war selbst den Protestanten fürträglich. Ein Kayser der weniger Macht, und mehr Ergebenheit gegen den Pabst gehabt hätte, würde, nach der damaligen Lage der Sachen dem teutschen Reich gefährlicher geworden seyn.

Kayser **Ferdinand I.** war für die Erhaltung der innern Ruhe Teutschlands sehr besorgt, und nicht weniger sein Sohn **Maximilian II.** der zumalen auch gegen die

Evan-

Evangelische sehr gütig gewesen. Kayser Rudolphs II. Fehler werden übertrieben, und es hatte auch seine Regierung viel ersprießliches. Des Kayser Matthias Gedenkensart ward friedfertig. Ferdinand II. ist ein Gegenstand grosser Beschuldigungen der Despoterey: wie mächtig und gefährlich waren aber auch die Bündnisse gegen ihn? Seine Macht wurde erst fürchterlich und schiene erst alsdann gefährlich, da sie durch mächtige Waffen gereitzet war. Und wo sind dann die Würkungen des angeschuldigten Despotismus? Die teutsche Freyheit hat unter ihm sich vollends recht gegründet, die Reichs-Ständische Hoheiten und Rechte haben das Haupt empor gehoben, die protestantische Fürsten und Stände haben sich ihrer Größe genähert.

Ferdinand III. betrat gelinde Weege und gab Teutschland einen Frieden, durch welchen die Reichs-Stände ungleich mehr, als der Kayser gewonnen. Leopold kam zur Regierung, als das Kayserl. Ansehen sehr schwach war, und die teutsche Stände an Frankreich und Schweden große Auhängigkeit, gegen Oesterreich aber ein Herz voll

Mißtrauen hatten. Frankreich wurde dem teutschen Reich immer gefährlicher, und Oesterreich allein konnte im Stande seyn, dem Eindringen dieser fremden Macht Schranken zu setzen. Das teutsche Reich gewann auch neue Liebe, Eifer und Ehrfurcht für das allerdurchlauchtigste Kayser-Haus, durch dessen Macht es sich geschützet sahe. Kayser Josephs grosser Geist, und Carls VI. Mässigung und Gerechtigkeit, beeder Regierungen voll grosser Thaten, unterhielten und vermehrten die gegründete Neigung und das Vertrauen der Reichs-Stände gegen das Erzhaus, und man beklagte zum voraus den mit traurigen Folgen begleiteten Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammen.

Doch wenn Teutschland sein wahres Glück kennete oder erkennen wollte, würde es sich in der Regierung eines allerhuldreichesten Franz aufs neue beglückt sehen. Aber wie muß man nicht erstaunen, und mit welch gerechten Schauer wird es die Nachwelt lesen, wenn ein neuer Hippolithus die Regierung eines mit den fürtreflichsten Eigenschaften erfüllten Kaysers, als eine Kette

lauter

lauter Capitulations-brüchiger Vergehungen, vorzustellen, sich erkühnet. Man thäte dem verwegenen Verfasser zu viel Ehre, eine Widerlegung gegen ihn zu schreiben. Man könnte aber wohl mit mehrerm Grund ein weitläuftiges Detail von Reichsgesetzwidrigen Anmaßungen und Vergehungen gegen das Allerhöchste Reichs-Oberhaupt machen, und darthun, wie sehr seit wenig Jahren die Kayserl. Regierung mißhandelt und beschwehret worden, wie sehr von Seiten mancher Stände die Erfüllung der Kayserl. Capitulation gehindert worden; wie sehr sich das Privat-Interesse über des allgemeinen Reichs Wohlfarth zu erheben, und die Uebermacht ein und anderer Stände die Reichs-Gerechtsame und Verfassung zu verdringen und umzustoßen suchet. Man will den ächten Grundsatz des teutschen Staats-Rechts nicht kennen daß die Kayserl. Wahl-Capitulation auch Pflichten und Obliegenheiten in sich begreiffe, welche den Reichs-Ständen zukommen, und welche in eben denjenigen Puncten, die dem Kayser vorgeschrieben, mit enthalten sind. Die mehreste Capitulations-Puncten können

durch

durch der Stände eigene Hinderung und durch Unterlassung ihrer gegenseitigen Pflichten nicht zur Erfüllung kommen.

Es ließe sich mit vielen Grund eine besondere Erläuterung über die Wahl-Capitulation schreiben, da man die mit den Pflichten des Kaysers untrennbar verknüpfte gegenseitige Pflichten der Reichs-Stände vorstellete, und zeigte, wie durch deren Hintansetzung die Erfüllung der erstern, zum Nachtheil des Reichs, gehemmet werde. Wir wollen zu einer Probe und zum weitern Nachdenken nur einige Haupt-Sätze der Reichs-Ständischen Schuldigkeit, wie solche die Wahl-Capitulation nach den mehresten Artickeln gleich ersten Anblicks vor Augen stellet, darlegen, ohne uns dermalen darbey in eine besondere Ausführung noch in diejenige besondere würkliche Fälle, womit die vorliegende Sätze ex actis publicis erläutert werden könnten, einzulassen.

Art. I.

§. 1. Die Stände des Reichs haben zuforderist zu bedenken, daß das H. R. Reich

Reich ein Christliches Reich sey, und daß sie selbst dem Kayserlichen Schutz über die Christenheit, mit einem solchen Betragen entgegen gehen, und denselben also unterstützen, daß Fried und Einigkeit darinn erhalten werde.

§. 2. Ihr wahres und einziges Augenmerk muß auf die Erhaltung des Reichs in seinem Zusammenhang gerichtet seyn. Sind die **Churfürsten** dessen **vorderste Glieder und Grundsäulen**, so müssen sie ihren Vorzug dadurch würksam machen, daß sie für die Aufrechthaltung, für die Ehre, Würde und Macht des **Haupts**, ohne welches die Glieder todt sind, dann auch für die Erhaltung der übrigen **Glieder** und aller Theile des vereinigten Staats-Cörpers Sorge tragen. Wenn die vordersten Glieder sich entweder gegen das Haupt oder gegen die andere Glieder empören; so muß der Cörper zerfallen. Wenn die Grundsäulen sich vom Gebäude absondern; so gehet dieses zu Trümmern. Alle Stände müssen für einander zu ihrer gemeinschaftlichen und untrennbaren Wohlfarth vereiniget

get seyn. Ihre Hoheiten, Rechte, Macht und Gewalt müssen sie in dem Stand und Wesen lassen, wie sie in dem Zusammenhang mit dem ganzen Cörper bevestiget sind; nicht aber zu Beklemmung oder Unterdrückung der geringern mißbrauchen.

§. 3. Kein Stand muß den andern in seinem freyen Sitz- und Stimm-Recht einschränken, behindern, noch dessen gar zu entsetzen suchen. Die mächtigere müssen keinen Potentat in der allgemeinen Reichs-Versammlung an sich reissen, noch das Stimmrecht der andern ihren Vorschriften und Absichten zu unterwerfen sich anmaßen. Das Recht der mehrern Stimmen muß nicht vereitelt und der Vorwand der jurium singulorum nicht zu einem Mittel, nur seine Privat-Absichten und Convenienz-Rechte durchzutreiben, mißbrauchet werden. Die allgemeine Wohlfarth des Reichs und dessen Erhaltung in Haupt und Gliedern muß allein der Gegenstand des Reichstäglichen Stimm-Rechts seyn, nicht aber die Verminderung des Kayserlichen Ansehens, nicht die Beraubung der Rechte der mindermächtigen Stände und Glieder.

§. 4.

§. 4. Und ihre Landes-Regierung müssen sie nicht aus dem Zusammenhang mit dem Reich setzen.

§. 5. & seqq. Die so genau vorgeschriebene Qualificirung der neu aufgenommenen oder künftig aufzunehmenden Reichs-Fürsten und Stände soll zugleich den würklichen Ständen selbst zu einer Erinnerung ihrer Pflichten und ihres Ordnungsmässigen Verhältnißes gegen das Reich, gegen den Crayß und gegen dasjenige Collegium, mit welchem sie verbunden sind, dienen, und daß sie insonderheit ihre unmittelbare Lande, als den Grund der Reichs-Standschaft, zu erhalten, und davon nach einem Standes-würdigen Reichs-Anschlag, zu dem allgemeinen Besten, mitzuwürcken, recht eifrig bedacht seyen.

§. 8. Es wird billig voraus gesetzt, daß die Stände in ihren Territoriis in Religion- Politischen- und Justiz-Sachen jederzeit also verfahren, daß die allgemeine, sowohl als Reichs-Gesetze, und bündige Verträge niemal ausser Augen gesetzet werden.

§. 9. Wenn die Stände den Kayser verbinden, den Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, Uniones, Erbverbrüderungen, Gerechtigkeiten, Gebräuch und gute Gewohnheiten, zu confirmiren, und sie darbey zu schützen: So müssen sie auch nicht selbsten dieser Verbindlichkeit, welche sie dem Kayser beylegen, entgegen handlen, mithin weder ihre Regalien, Obrigkeiten und Freyheiten ganz unabhängig vom Kayser und Reich machen, noch solche einander selbst bestreiten, schmälern und entziehen, fürnehmlich aber mindermächtigen Ständen und Gliedern des Reichs ihre hergebrachte und von allen Kaysern bestätigte Freyheiten, auf keinerley Art anfechten und bedrängen.

§. 10. und 11. Die Evangelische Stände sollen Kayserl. Majestät, als obristen Vogt, Schutzherrn und Schirmer verehren, in geziemenden Vertrauen die habende Religions-Beschwerden Allerhöchstderoselben vorstellen und die Reichs-Gesetzmäßige Hülfe erwarten.

Art. II.

Art. II.

§. 1. Wenn die Stände von dem Kayser des Reichs Schirm und Vermehrung fordern, so sind sie auch verbunden, ihres Orts hiezu mit allen Kräften beyzutragen, keineswegs aber selbst Irrung und Hinderung darinn zu machen.

§. 2. Bey der so bündigen Versicherung gegen alle Anmaßung eines Erbrechts ist es um so mehr zu mißbilligen, wenn selbst Stände des Reichs entweder aus ihren eigenen besonderen Absichten, oder durch die Eifersucht auswärtiger Mächte sich verleiten lassen, das Erzhaus Oesterreich von der Kayser-Crone zu verdringen, unter dem unstatthaften Vorwand eines von demselben suchenden Erbrechts.

§. 3. Die heiligste Beobachtung der guldenen Bulle, des Friedens in Religion- und Profan-Sachen, des Landfriedens, samt der Handhabung desselben, sonderlich der Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schlüsse, bevorab was Art. 5. §. 2. und Art. 8. de juribus Statuum, wie auch Art. 7. begriffen, sodann des Nürnbergi-

 schen

schen Executions-Receſs, wie auch aller Reichs-Abschiede und Reichs-Schlüsse, muß auch allen und jeden Ständen ein unverbrüchliches Gesetz und eine unabweichliche Richtschnur ihrer Handlungen seyn, daß sie unter keinerley Vorwand daraus schreiten, und darwider niemand beschwehren, noch durch andere beschwehren lassen, auch in Religions-Sachen niemand dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Executions-Receſs und denen mit andern habenden Pactis entgegen vergewaltigten, graviren oder turbiren, und unter keinem Vorwand, oder ungleichen Auslegung des Instrumenti Pacis, directe vel indirecte darwider handlen; daß sie auch nicht nur mit Worten in der Capitulation, sondern in der That den Kayser, als Handhaber des Religion- und Land- auch Westphälischen Friedens- und anderer Reichs-Gesetze, erkennen. Wordurch gewiß alle Unruhen und Zwistigkeiten im Reich aufs sicherste verhütet werden könnten.

§. 4. Haben die Stände für nöthig befunden, den Kayser an die Erneurung der Reichs-Gesetze zu erinnern; so sollen sie

noch

noch mehr erwegen, wie ihrerseits hauptsächlich daran gelegen, die gute und heilsame Verordnungen, durch deren Hintansetzung nicht in Abnahm kommen zu lassen, und wie groß der Abbruch derselben seyn müsse, wenn sie die ersprießlichste Gesetze, so bald sie ihrem vermeynten Interesse und besondern Convenienz nicht tauglich scheinen wollen, als veraltet und ausser Gebrauch gekommen, ansehen, und unter solchem und anderm nichtigen Vorwand sich derselben entschütten wollen. Sie sollten auch von Zeit zu Zeit die Besserung der Gesetze sich eifriger und angelegentlicher einen Gegenstand ihrer Reichstags-Berathschlagungen seyn lassen, und darinn das Exempel ihrer Vorfahren sich mit mehrer Aufmerksamkeit zum Muster der Nachfolge nehmen.

§. 5. Noch weniger aber sich eine einseitige interpretation der Reichs-Gesetze anmaßen, und solche jeder nur nach seinem Sinn und Willkühr, wie es in jedem Fall seine Absichten erforden, drehen und wenden, am allerwenigsten ihren Räthen gestatten, daß sie, in Fällen, wo der Verstand der Gesetze auch noch so klar ist, unerhebli-

che Zweifel einwerfen, widrige Auslegungen ersinnen, oder den Vorwand einer für das gesammte Reich gehörigen Interpretation nur dazu gebrauchen, daß sie der schuldigsten Befolgung der Reichs-gerichtlichen Erkenntnisse sich entziehen.

§. 6. und folg. Gegen die ausgelassene und insonderheit in unseren Zeiten auf eine recht ärgerliche Art um sich greiffende Freyheit, wider die Reichs-Gesetze, den Westphälischen Friedens-Schluß und darinn bestätigten Religions-Frieden, wie auch wider den Land-Frieden, wider die wahre Verfassung des Reichs, wider den Respect des Allerhöchsten Reichs-Oberhaupts zu schreiben, und durch öffentliche Schriften das heilige Band zwischen Haupt und Gliedern zu zerreissen und den Geist der Aufruhr, Zwietracht und des Mißtrauens im Reich zu erwecken zu suchen, sollten die Stände zuerst selbst mit allen Ernst und Nachdruck zu Werke gehen, keinesweges solche in ihren Landen gestatten und begünstigen, oder wohl gar gegen den hierunter nach seinem Amt verfahrenden Reichs-Fiscal, die Uebertretter in ihren Schutz nehmen und vertheidigen.

Art. III.

Art. III.

§. 1. und folg. Eine gegenseitige Pflicht der Hohen Churfürsten ist, die Ehre und Würde des Oberhaupts des Reichs zu unterhalten, und durch unwandelbare patriotische Gesinnungen und Bemühungen sich in der That, als die innerste Glieder und Hauptsäulen des heil. Reichs zu bezeigen. Auch ist es eine Pflicht der übrigen Stände, des Reichs Churfürsten, nach ihrer vorzüglichen Verhältniß gegen das Reich, in sonderbarer hoher Consideration zu halten, und ihre Rechte, Hoheiten, Præeminentien und Prærogativen ohnangefochten zu lassen.

§. 15. So lieget nicht weniger den Ständen ob, die Vicarien des Reichs in ihren Rechten der Verwesung des Reichs, gebührend zu erkennen, sie darinn unbeeinträchtigt zu lassen, die Vicariate und deren Jura nicht zu bestreiten, oder zu restringiren.

Art. IV.

§. 1. Das Jus Suffragii der Reichs-Stände muß aber nicht über die Schranken

der Reichs-Gesetze und Verfassung hinaus gesetzet, noch zu Behinderung der Rechte des Höchsten Oberhaupts mißbrauchet, noch daraus eine gänzliche Mitregentschaft oder wohl gar Oberherrschaft der Stände gemacht werden.

§. 2. Die Bande, mit welchen ein Reichs-Stand dem Reich zugethan ist, verpflichten ihn nicht weniger, gegen die benachbarte christliche Gewälte sich friedlich zu halten, ihnen allerseits zu Widerwärtigkeiten gegen das Reich keine Ursach zu geben, noch das Reich in fremde Kriege zu impliciren; und die Souverainität, welche etwa ein Reichs-Stand über andere besitzende Lande träget, vermag keinesweges, ihn von diesen gegen die Ruhe des Reichs vorwaltenden Pflichten auszunehmen.

§. 3. und 4. Bey einem rechtmäßig beschlossenen Reichskrieg sollen sich die Stände derjenigen Schuldigkeit, wozu die Reichs-Constitutionen, die Executions-Ordnung, und das Instrumentum Pacis sie anweiset, auf alle Art unterziehen.

§. 5.

§. 5. Nicht nur wo der Kayser des Reichs wegen, sondern auch und vielmehr, wo das Reich selbst, in einem oder dem andern seiner Reichs-Stände und Reichs-Lande, von jemand, angegriffen, mag der Kayser sich aller dem Reich unnachtheiligen Hülfe gebrauchen, und die Stände können sich nicht entziehen, demselben hierinn die Hände zu bieten.

§. 6. Noch weniger kan ein Reichs-Stand, wenn er auch als Souverain mit einer andern souverainen Macht in Krieg befangen wäre, sich berechtiget halten, zu seiner vermeynten Convenienz der Stände Vestungen, Lande und Gebiet in Besitz zu nehmen; Conf. folgenden §. 18.

§. 7. Noch auch in seiner Mitstände Gebieten, wider des Landesherrn Erlaubniß, Werbungen anzustellen, oder solche mit Gewalt und List zu treiben. Wenn einer wirbt, oder sich werben läßt vor einen in comitiis imp. declarirten, oder sonst wissentlichen Reichsfeind, wider den soll mit Confiscirung aller seiner Haab und Güter,

auch sonsten nach Anleitung der Executions-Ordnung nach aller Schärfe verfahren werden. Capit. Joseph. Art. XV. Der Einführung fremden Kriegs-Volks in oder durch das Reich ist ohnehin in diesem §. der Wahlcapitulation mit ausdrücklichen Worten gesteuret.

§. 9. Es fehlet auch nicht an gegründeten Klagen, daß Reichs-Stände andere ihre Mit-Stände mit Einquartirungen, auf allerhand Art und Weege, beschwehren; auch mit Durchzügen, Contributionen und anderen Kriegs-Ungelegenheiten bedrängen.

Art. V.

Wie dieser Artikel die Rechte des Kaysers in Ansetzung der Reichs-Steuren, bestimmet; also ist auch eben darinn der Stände Schuldigkeit, in zugelassenen und nothdürftigen Fällen dem Kayser Hülfs-Gelder und Steuren zu bewilligen, die bewilligte zu bezahlen, und unter keinem Vorwand von den gemeinen Reichs-Anlagen sich zu eximiren, deutlich angewiesen.

Art. VI.

Hier werden den Ständen in Ansehung des Rechts der Bündniße ihre Pflichten dahin eingebunden, daß hiebey nichts 1) wider den regierenden Röm. Kayser, und 2) das Reich, noch 3) wider den allgemeinen Landfrieden, auch 4) Münster und Osnabrückischen Friedens-Schluß, und 5) alles unverletzt des Eydes geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Röm. Kayser und dem Heil. Reich verwandt ist; daß auch 6) die von fremden Potentaten begehrende Hülf also und nicht anderst begehrt werde, noch gethan seye, denn daß dardurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge. Die Souverainität macht also einen Reichs-Stand von seinen Reichs-Ständischen Pflichten nicht frey.

Art. VII.

§. 1. und folg. Gleichergestalt sollen auch die Stände über die auf dem Reichs-Tag beschlossene Policey-Ordnungen halten und die Commercia des Reichs gemeinsam-

lich befördern, nicht aber solche gegeneinander sperren; noch den Reichs-Satzungen zuwider monopolia ertheilen, oder solche selbsten üben und treiben.

Art. VIII.

Dessen ganzer Innhalt gehet ohnehin lediglich dahin, in welchen Reichs-Gesetzmäßigen Schranken die Stände sich des verliehenen Zoll-Regals zu gebrauchen, der eigenmächtigen Einrichtung neuer Zölle, auch Ersteigerung und Verlegung derselben, und all anderer die Freyheit des Commercii hemmender Imposten und Niederlagen zu enthalten haben.

Art. IX.

Auch dieser begreiffet in seinem vollen Innhalt die wichtigsten Pflichten, welche den Reichs-Ständen in Ausübung des Münz-Regals obliegen, und es ist notorisch, daß die eingerissene Münz-Gebrechen nicht ab Seiten des Kaysers haften, daß vielmehr dem Kayser aufs äusserste erschwehret

ret werde, in Abstellung derselben die eifrigst verwendete Bemühungen und Reichs-Väterliche Obliegenheiten zu erfüllen.

Art. X.

Die Stände des Reichs sollen auch ihres Orts allen möglichen Fleiß, Ernst und Kräfte mit dem Kayser anwenden, daß die von dem Reich ungebührlicher Weiß abgekommene Güter wiederum dazu gebracht, und alles was weiter zu exemtion und Abreissung vom Reich Ursach geben könnte, verhütet, somit das Reich bey Kräften, und in seinem Zusammenhang erhalten werde.

Art. XI.

Hiebey haben sich die Stände ihrer dem Kayser und Reich schuldigen Lehens-Pflichten, und deren getreuesten Beobachtung zu erinnern, insonderheit auch ihre Schuldigkeit zu erkennen, daß, da ihnen durch Erbschaften oder andere Weege Reichs-Lehen zufallen, daran dem Heil. Reich seine Recht, und andere schuldige Pflicht, wie

darauf

darauf hergebracht in dem Creyß, dem sie zuvor zugehört haben, geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, in geist- und weltlichen Sachen, dem Instrumento Pacis gemäß, gelassen, geschützet und beschirmet werden.

Art. XII.

Die Stände sollen sich oder ihre Lande oder irgend einen Theil derselben, den Reichs-Craysen, welchen sie von Alters einverleibt gewesen, nicht entziehen und abreissen; auch nicht hindern, sondern vielmehr selbst daran seyn, daß die Reichs-Crayse laut Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen, in Verfassung gestellt, und darinn beständig erhalten, und alles das, was in der Executions-Ordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet werde.

Sie sollen sich denen inneren Kriegs- Civil- und Oeconomischen Verfassungen der Reichs-Crayse fügen.

Sie

Sie sollen gleichfalls die ordinari Reichs-Deputation wiederum in ihren Reichs-constitutions-mäßigen Stand, Ordnung und Activität zu setzen, beförderliche Hand bieten, nicht aber unter allerhand Vorwänden und unächten Absichten hindern.

Art. XIII.

Das Reich verbindet den Kayser zu gewißer Ordnung in Haltung der Reichs-Täge; die Stände sind aber auch ihrer Seits schuldig in der Gesetzmäßigen Ordnung der Reichs-Täge zu bleiben, das auf denselben dem Allerhöchsten Reichs-Oberhaupt gebührende Ansehen zu erhalten, das Reichs-Directorium in seinem Directorial-Amt nicht zu hindern, noch unter- und gegeneinander selbst Irrungen und Beeinträchtigungen zu erheben.

Art. XV.

Die hierinn den Ständen in Ansehung ihrer Landes-Unterthanen zugesicherte vorzügliche Rechte setzen auch zum voraus,

daß

daß die Stände des Reichs die gegen ihre Unterthanen tragende Pflichten vor Augen haben, dieselbe und insonderheit die Land-Stände bey ihren Rechten und Freyheiten ungekränkt lassen, und wo sie sich beschwehrt zu seyn erachten, ihnen den Recurs an den Allerhöchsten Reichs-Richter, zumalen vermög §. 1. dieses Art. die mittelbahre Reichs- und deren Stände Landes-Unterthanen in Kayserlichem Schutz sind, und seyn sollen, nicht versperren, noch erschwehren, und überhaupt ihre Landesfürstliche und herrliche Jura nicht über alle Schranken der Reichs-Verordnungen und anderer Gesetze zur Ungebühr erheben.

Art. XVI.

Wenn im Römischen Reich Fried und Einigkeit gepflanzet, Recht und Gerechtigkeit aufgerichtet werden soll, so müssen auch die Stände dem hierunter vorwaltenden Kayserlichen Amt nicht widerstreben, noch dasselbe in seinen Verfügungen hemmen.

Sie

Sie sollen die Reichs-Gerichte in ihrem Stand und Wesen, und in gebührendem Ansehen zu erhalten suchen, auch über die bereits aufgerichtete Cammer-Gerichts-Reichs-Hofraths- und Executions-Ordnung vest halten, und zu weiterer Aufrichtung und Verbesserung solcher Ordnungen würksame Hände bieten.

Kein Stand solle den andern mit Repressalien, Arresten und anderen wider die Reichs-Satz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedens-Schluß laufenden Thätlichkeiten beschwehren.

Sie sollen auch vor Sich selbsten wider des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß und andere Reichs-Gesetze, von niemand ichtwas suchen, erlangen, noch gebrauchen.

Sie sollen nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß ihre Räthe und Ministri in die vor den Reichs-Gerichten rechtshängige Sachen auf einerley Weise eingreiffen, den

den Lauf der Processe hemmen, den höchsten Gerichten in cognoscendo vel judicando, oder sonst in einige Weeg Maaß und Ziel geben, noch dieselbe ungebührlich verunglimpfen.

Was auch einmal in dem Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht in Judicio contradictorio cum debita causæ cognitione, ordentlicher Weis abgehandelt und geschlossen ist, das sollen die Stände des Reichs allerdings anerkennen, und auf keine andere Art, es sey dann durch den ordentlichen Weeg der in den Reichs-Gesetzen beliebter und vestgestellten Rechts-Mittel, von neuem in Cognition ziehen zu lassen, oder sonst zu hintertreiben suchen.

Art. XVII.

Wann im Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefällt, und dasselbe Kraft Rechtens ergriffen, so sollen die Stände dessen Execution in keinerley Weis noch Weeg hemmen oder hindern, auch diejenige denen die Execution oblie-

obliegt und aufgetragen ist, derselben sich nicht entschlagen noch dieselbe verschieben, sondern darmit, nach der Reichs-Hof-Raths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung, schlechterdingen, ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zulässiger Exception verfahren und vollziehen, und dergestalten einem jeden ohne Ansehen der Persohnen, schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelfen.

Des nach den Reichs-Gesetzen statt habenden Beneficii Revisionis & Supplicationis sollen sich die Stände anderst nicht, als in Gemäßheit solcher Reichs-Gesetze, gebrauchen, und ernstlich daran seyn, daß dardurch die erhobene Strittigkeiten nicht gar unsterblich, oder die Justiz kraftlos gemacht werden möge.

Sie sollen sich auch ihres Orts äusserst

angelegen seyn lassen, und alle hülfliche Hand bieten, die sonst gewöhnliche Visitationen und Revisionen des Reichs-Cammer-Gerichts hinwider in Gang und Ordnung zu bringen, auch denen überhand genommenen Recursibus ad comitia Ziel und Maas zu setzen.

Fordersamst aber sollen die Stände dahin bedacht seyn, damit dasjenige ohne Mangel und Säumniß erfüllet werde, was ihnen zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts oblieget, wie auch was zu dessen besserer Unterhaltung und Vermehrung dasiger Beysitzer, von Reichs wegen geschlossen ist.

Art. XVIII.

Die Reichs-Stände, welche die Exemtion von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegia, oder andern rechtmäs-

sigen Titul von Röm. Kaysern vorhin nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden werden, sollen von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen, widerrechtlicher Weis nicht trachten.

Dahingegen diejenige Stände, welche die Exemtion vorhin rechtmäßig erlangt und hergebracht haben, darinn nicht irren noch hindern.

Noch andere Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mitbegriffen) und dero allerseits Unterthanen im Reich, mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten dringen, erfordern, oder vorbescheiden.

Sondern einen jeden bey seiner Immedietæt, Privilegiis de non appellando & evocando, sowohl in Civil- und Criminal-

als Lehens-Sachen, Electionis fori, item jure Austregarum, ruhig bleiben lassen.

Art. XIX.

Was ein Stand einem seiner Mitstände, der Reichs-Ritterschaft und anderen vermög des Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß, Executions-Edict, arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions-Receſs, zu restituiren schuldig, das solle jedweder von selbst und ohne einige Verweigerung, vollkommentlich restituiren.

Gleichwie im 6. und 7ten §. dieses Art. das Verfahren in Klag-Sachen der Land-Stände und Unterthanen auf gewiße Art bestimmet wird; also haben auch die Stände zu erwägen, daß sie keine unumschränkte Oberherrschaft über ihre Unterthanen sich anzumaßen, sondern in Ausübung ihrer

rer Landesherrlichen Obrigkeit und Regalien, gewiße Maaß, Gesetz und Ordnung, und den Kayser als Allerhöchsten Richter zu erkennen haben.

Art. XXIV.

Die Stände und Glieder des Reichs sollen den Kayserl. Reichs-Hofrath, nach den vorzüglichen Qualitäten und Pflichten, welche demselben beywohnen, in geziemender Achtung halten, und wo sie gegen denselben gegründete Beschwehrden zu haben vermeynen, solche in gebührender Ordnung, und ohne Anzüglichkeiten und Verkleinerungen, Kayserlicher Majestät oder dem Reich, zur Erledigung vortragen, auch zu Verbesserung der Reichs-Hofraths-Ordnung auf alle Art beförderlich seyn; inzwischen aber die alte Reichs-Hof-Raths-Ordnung pro regula annehmen und aufs genaueste beobachten.

Art. XXIX.

Die Stände sollen das General-Kayserlich und Reichs-Ober-Post-Amt, wie es hergebracht, in seinem Esse allenthalben lassen, und zu dessen Schmählerung nichts vornehmen ꝛc.

* *
*

Neque servitus putanda est vivere reipublicæ convenienter, sed Salus.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tröltsch, Johann Friedrich von,

Fortgesetzte Unpartheyische Gedanken über die Anmerkungen des Teutschen Hippolithus a Lapide

Cölln 1763

J.publ.g. 265#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559313-7
VD18 14819686